



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 45 (S. 80-81)**
Titel **Änderung der Verordnung über das Dienstverhältnis der Sektionschefs**
Ordnungsnummer
Datum 24.07.1974

[S. 80] Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über das Dienstverhältnis der Sektionschefs vom 11. November 1971 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1. Den Sektionschefs steht für ihre Amtstätigkeit eine jährliche Entschädigung zu, die sich zusammensetzt aus

- a) einem Grundbetrag von Fr. 1000.– für die Stellung der Lokalitäten, der Schreibmaschine, des Telefons usw.; // [S. 81]
- b) einem Beitrag von Fr. 7.50 für jeden jeweils am 30. Juni in der Stammkontrolle ausgewiesenen Meldepflichtigen.

Abs. 2 unverändert.

§ 6 Abs. 1. Den Sektionschefs wird für treue Amtstätigkeit ein Dienstaltersgeschenk in Form einer Naturalgabe nach freier Wahl in einem Werte von höchstens

Fr. 200.– nach zurückgelegtem 10. Dienstjahr,
Fr. 250.– nach zurückgelegtem 15. Dienstjahr
Fr. 300.– nach zurückgelegtem 20. Dienstjahr
Fr. 350.– nach zurückgelegtem 25. Dienstjahr
Fr. 400.– nach zurückgelegtem 30. Dienstjahr
Fr. 450.– nach zurückgelegtem 35. Dienstjahr
Fr. 500.– nach zurückgelegtem 40. Dienstjahr
abgegeben.

§ 8 Abs. 1. Für die Teilnahme an den von der Militärdirektion oder den Kreiskommandanten angeordneten Rapporten und Taxationssitzungen stehen den Sektionschefs folgende Entschädigungen zu:

b) Entschädigung ganzer Tag	am Amtssitz	Fr. 55.–
	auswärts	Fr. 75.–
Entschädigung halber Tag	am Amtssitz	Fr. 30.–
	auswärts	Fr. 45.–

II. Diese Änderung tritt auf den 1. Juli 1974 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.



Zürich, den 24. Juli 1974

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Stucki

Der Staatsschreiber i. V.:

Schläpfer

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/08.05.2015]